

RS UVS Kärnten 1992/03/25 KUVS-89-90/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

Rechtssatz

Um den strafbaren Tatbestand des§ 103 Abs 2 KFG 1967 zu verwirklichen, muß der Zulassungsbesitzer unmißverständlich davon Kenntnis erlangen, wer die Auskunft verlangt und worin diese besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at